

Bedingungen für Mitgliedschaften des GC Graz-Puntigam / City Golf Puntigam OEG



Fassung vom 1.8.2004

A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a. eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung,
 - b. einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - c. die vollständige Bezahlung der Jahresspielgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Jahresspielgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, bzw. die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Werden vorgeschriebene Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt, können geschäftsübliche Verzugszinsen bzw. Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für den Golfplatz Graz-Puntigam vorliegt.
4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge.
7. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitgliedes nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.

B) BESONDERES:

1. Der Beitritt zum Golfclub Graz-Puntigam kann auf 2 Arten erfolgen:
Als außerordentliches Mitglied,
d.h. **volles Spielrecht**, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
Als ordentliches Mitglied,
d.h. **volles Spielrecht (= doppelter Mitgliedsbeitrag)**, Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und werden vom Vorstand als solche aufgenommen. Sollten Sie Interesse als Vereinsfunktionär in unserem Verein tätig zu sein, so bitten wir Sie, mit dem Vorstand unter Tel.: 03126/3000-43 Kontakt aufzunehmen.
Die Betreibergesellschaft der City Golf Anlage Puntigam hat für die Golfanlage Pachtverträge mit den Grundeigentümern bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung sind die

Bedingungen für Mitgliedschaften des GC Graz-Puntigam / City Golf Puntigam OEG



Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.

C) SONSTIGES:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr, etc.) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereins bzw. der Betreibergesellschaft für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Graz-Puntigam.
5. Angebote des Golfclub Graz-Puntigam bzw. der Betreibergesellschaft sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.